



Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Freitag, 08.12.2023
Beginn:	19:08 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Repp, Kurt

Mitglieder des Gemeinderates

Berberich, Petra
Büchler, Jochen
Dolzer, Ralf
Haas, Thomas
Kiel, Mathias
Ott, Elizabeth
Pfeiffer, Bernhard - 2. Bgm.
Speth, Bernhard
Wöber, Ralf - 3. Bgm.
Zipp, Andreas

Ortssprecherin

Gareus, Kerstin ab TOP 567

Schriftführer/in

Schmitt, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ballweg, Heiko	aus privaten Gründen
Ort, Stephan	aus privaten Gründen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 573 Bauantrag: Wohnhausneubau mit Garage, Roscheklinge 28, Fl.Nr. 1790/28
- 574 Beratung und Verabschiedung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)
- 575 Beratung und Verabschiedung der Friedhofsgebührensatzung
- 576 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 576.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11.2023
- 576.2 Bürgerfragestunde
- 576.3 Abschlussbericht des Bürgermeisters für das Jahr 2023

1. Bürgermeister Kurt Repp eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 08.11.2023 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Öffentliche Sitzung

TOP 573 Bauantrag: Wohnhausneubau mit Garage, Roscheklinge 28, Fl.Nr. 1790/28

Sachverhalt:

Die Bauherren beabsichtigen den Wohnhausneubau mit Garage auf der Fl.Nr. 1790/28, Roscheklinge 28, 63936 Schneeberg. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Roscheklinge“.

Die Bauherren haben einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt und beantragen eine Befreiung vom Bebauungsplan „Roscheklinge“ für folgende Punkte.

- Dachneigung Pultdach bis 15 Grad (geplant 20 Grad)
- Höhe Oberkante Fußboden EG max. 0,30 m über Straße in Hausmitte (geplant 0,63 m)

Aus der Begründung des Antrages ist folgendes zu entnehmen:

Um Barrierefreiheit zwischen Garage und Wohnhaus zu ermöglichen – bedingt durch die Topographie des Grundstücks am Hang – ist eine Erhöhung des Niveaus OKFF EG notwendig.

Die erhöhte Dachneigung von 20 Grad ermöglicht einen günstigeren Neigungswinkel und damit einen höheren Wirkungsgrad für die Anforderungen an das beanspruchte Förderprogramm.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt. Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind städtebaulich vertretbar und mit nachbarschaftlichen Interessen vereinbar.

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen wird mit zwei Stellplätzen in der Garage erfüllt.

Die Baupläne sind von allen Angrenzern unterzeichnet.

Der Bauantrag ist zur Genehmigung an das Landratsamt Miltenberg weiterzuleiten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgelegten Bauantrag, Einwendungen werden nicht erhoben. Die Unterlagen sind zur Genehmigung an das Landratsamt Miltenberg weiterzuleiten. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roscheklinge“ stimmt der Gemeinderat zu.

GR Berberich hat an der Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 16.05.2018, lfd.Nr. 749)

Auf Grund der Entscheidung des Gemeinderates zur Aufhebung des Benutzungszwangs für hoheitliche Aufgaben auf dem Friedhof in der nichtöffentlichen Sitzung am 24.10.2023 wurde die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) überarbeitet. Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die neu erarbeitete Friedhofssatzung zur Entscheidung vor.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 1. Januar 2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindeeigenen Friedhof in Schneeberg
den gemeindeeigenen Friedhof in Hambrunn
den gemeindeeigenen Friedhof in Zittenfelden
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus in Schneeberg
das gemeindeeigene Leichenhaus in Hambrunn.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, einschließlich der Personen, die in Altersheimen lebten und zuvor ihren Wohnsitz in Schneeberg hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab oder Urnenfach besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der beson-

deren Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde oder Behindertenbegleithunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen,

Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen (Erdaushub ist auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten abzufahren; Grünabfälle können in der vorhandenen Abfallgrube und Plastikabfälle in der Abfalltonne entsorgt werden; eine Zwischenlagerung der Grabeinfassungen ist nicht erlaubt),
 - f) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - g) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - i) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch einen kostenpflichtigen Einzel- oder Jahresberechtigungsschein. Die Zulassung durch Berechtigungsschein ist bei Jahresberechtigungsscheinen kalenderjährlich bzw. bei Einzelberechtigungsscheinen im Einzelfall zu beantragen.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben auf Verlangen beim Friedhofspersonal den Berechtigungsschein vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie keine Behinderung darstellen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei Unterbrechung und nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo.
- (9) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Dreifachgrabstätten
 - d) Vierfachgrabstätten
 - e) Urnenerdgrabstätten
 - f) Urnengrabfächer (Urnenstelen)
 - g) Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege
 - h) Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten können in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 6 Urnen) erfolgen.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Bei Dreifach- und Vierfachgrabstätten gilt die Anzahl entsprechend.

In Doppelgrabstätten, Dreifach- und Vierfachgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 9 Urnen) erfolgen.

- (5) In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu vier Verstorbene (Urnen); in einem Urnengrabfach (Urnenstele) bis zu zwei Verstorbene (Urnen) beigesetzt werden.
- (6) In Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege kann eine Urne beigesetzt werden. Eine weitere Urne eines Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) kann in unmittelbarer Nähe auf Antrag beigesetzt werden. Dazu ist eine neue Grabstätte zu erwerben.
- (7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Erdgrabstätten, in Urnenerdgrabstätten oder in einem Urnengrabfach (Urnenstele) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (3) Die Größe von Urnen in Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld ist auf einen Durchmesser von maximal 20 cm begrenzt.
- (4) In einer Urnenerdgrabstätte nach § 10 Abs. 1 e) und in Urnengrabfächern (Urnenstelen) nach § 10 Abs. 1 f) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern (Urnenstelen) und Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 2,00 m	Breite 1,00 m
b) Doppelgräber in Schneeberg	Länge 2,00 m	Breite 2,00 m
in Hambrunn und Zittenfelden	Länge 2,50 m	Breite 2,50 m
c) Dreifachgräber in Hambrunn	Länge 3,00 m	Breite 2,50 m
in Zittenfelden	Länge 2,50 m	Breite 3,00 m
d) Vierfachgräber in Hambrunn	Länge 4,00 m	Breite 2,50 m

in Zittenfelden	Länge 2,50 m	Breite 4,00 m
e) Urnenerdgräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
f) Urnengrabfächer in Urnenstelen Innenmaß	Höhe 0,30 m, Breite 0,30 m, Tiefe 0,37 m	
h) mit gemeindlicher Pflege	Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld Größe für 2 Urnen mit je 20 cm Durchmesser hintereinander	

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 0,40 m. Die Wege zwischen den Gräbern sollen in Zukunft einen Mindestabstand von 0,40 m erhalten. Bei zukünftiger Neuanlage eines Grabes ist auf diesen Mindestabstand zu achten und gegebenenfalls die Grabeinfassung zu verkürzen. Dies gilt nicht für Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld.
- (3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m, bis zur Oberkante des Sarges bei Tiefgrabstätten mindestens 1,60 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, so kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag wahlweise für weitere fünf oder zehn Jahre verliehen werden. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Verlängerung. Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen, Regelungen auch außerhalb dieser Satzung zu treffen, wenn sie im Einzelfall angebracht erscheinen und dem Ziel einer ordnungsgemäßen Friedhofsverwaltung und dem würdigen Gedenken dienen.
- (2) Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Der Grabnutzer kann abweichend von der Ruhefrist nach § 28 von 15 Jahren bereits bei Grabwerb oder bei einer weiteren Belegung eines bestehenden Grabes mit einer Urne eine Grabnutzungsdauer von 20 oder maximal 25 Jahren wählen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen (Aschen) über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben. Wurde bei Urnenbestattungen ein über die vorgeschriebene Ruhefrist hinausreichendes Nutzungsrecht von 20 oder 25 Jahren gewählt, ist die gewählte Dauer ebenfalls im Voraus zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Be-

statteten noch nicht abgelaufen ist.

- (8) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten nach § 10 Abs. 1 a) bis e)
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Dreifachgrabstätten
 - d) Vierfachgrabstätten
 - e) Urnenerdgrabstätten
- (2) sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Bei allen Grabstätten nach Abs. 1 sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Es genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- (6) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege im Bereich der
 - Urnengrabfächer (Urnenstelen)
 - Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege
 - Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege
 wird von der Gemeinde durchgeführt. Anpflanzungen durch Grabrechtsnutzer sind nicht gestattet.
- (7) Blumen, Kränze, Gestecke und Grablichter können an
 - Urnengrabfächern (Urnenstelen) nur auf den dafür vorgesehenen Sandsteinplatten,
 - Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld um einen Baum oder um einen Sandstein mit gemeindlicher Pflege nur auf den Urnenplatten und nicht darüber hinaus,
 - Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege
 längstens bis 12 Wochen nach der Bestattung abgelegt werden. Diese sind spätestens nach 12 Wochen vom Grabrechtsinhaber abzuräumen. An Allerheiligen und zum Todestag können bis zu 14 Tage lang Blumen, Gestecke und Grablichter abgelegt werden. Abs. 5 gilt

entsprechend.

- (8) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Urnenplatten und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Urnenplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Für Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld mit gemeindlicher Pflege sind die von der Gemeinde gestellten Urnengedenkplatten zu verwenden. Der Grabnutzungsberechtigte kann auf der Urnenplatte eine Gedenkschrift eingravieren lassen. Die Beschriftung der Urnengedenkplatten ist erlaubnispflichtig. Dem Antrag ist eine Zeichnung der Beschriftung beizufügen. Es dürfen keine Skulpturen und aufgesetzte Zahlen bzw. Buchstaben verwendet werden. Im Falle einer weiteren Urnenbeisetzung nach § 10 Abs. 6 wird keine neue Urnengedenkplatte gesetzt, die Gedenkschrift kann auf der vorhandenen Urnengedenkplatte erweitert werden.
- (4) An Urnengrabfächern (Urnenstelen) sind die von der Gemeinde gestellten Urnenfachabschlussplatten für Gedenkschriften zu verwenden. Die Beschriftung der Urnenfachabschlussplatten ist erlaubnispflichtig. Dem Antrag ist eine Zeichnung der Beschriftung beizufügen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (7) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 3 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. An den Urnenerdgräbern im Gemeinschaftsfeld und an den Urnengrabfächern (Urnenstelen) dürfen die provisorischen Grabmale nicht länger als 12 Wochen nach der Beisetzung verwendet werden.
- (8) An den Einzelgrabstätten mit gemeindlicher Pflege nach § 10 Abs. 1 h) kann ein Grabmal errichtet werden. Vor Errichtung ist nach Abs. 2 die Erlaubnis zu beantragen.
- (9) Die Grabstätte ist innerhalb von 3 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Grabeinfassung zu versehen. Wer ein Grabmal sowie sonstige Grabausstattungen errichten oder verändern

will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (10) Wird ein Grabmal ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich verändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Voll- oder Teilabdeckungen von Gräbern mit Abdeckplatte sind zulässig.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechend gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen und Fundamente nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Die Urnengedenkplatten der Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld und an den Urnengrabfächern (Urnentelen) werden nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts durch die Gemeinde entfernt.
- (7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, stehen unter dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden im Raum des Leichenhauses untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

(entfällt)

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Bestattern ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m, bei einem Tiefgrab bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnengrabfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnengrabfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Erdbestattungen (Leichen) wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen (Aschen) beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 01.06.2018 außer Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung). Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 01.06.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 1

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 16.05.2018, lfd.Nr. 749)

Auf Grund der Entscheidung des Gemeinderates zur Aufhebung des Benutzungszwangs für hoheitliche Aufgaben auf dem Friedhof in der nichtöffentlichen Sitzung am 24.10.2023 wurde die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet. Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die neu erarbeitete Friedhofsgebührensatzung zur Entscheidung vor.

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende

Abgabesatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Verwaltungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) eine Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.Kann die Gemeinde die Bestattungskosten von dem jeweils Verpflichteten nicht erlangen, kann sie diese gegen den nächstfolgenden Pflichtigen geltend machen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, Leichenhausgebühren und sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 10,00 € |
| b) für die Genehmigung zur Beschriftung einer Urnengrabgedenplatte | 10,00 € |
| c) Zulassung von Gewerbetreibenden pro Jahr | 80,00 € |
| d) Zulassung für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit | 40,00 € |

§ 5

Grabnutzungsgebühr

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 16,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 32,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 36,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 40,00 € |
| e) eine Urnenerdgrabstätte | 16,00 € |
| f) ein Urnengrabfach (Urnenstele) | 50,00 € |
| g) ein Urnengrab im Gemeinschaftsfeld
mit gemeindlicher Pflege einschließlich
Urnengrabgedenplatte ohne Beschriftung | 40,00 € |
| h) Einzelgrabstätte (Erdbestattung) mit
gemeindlicher Pflege | 36,00 € |

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird eine der Grabstätte entsprechende Jahresgebühr in gleicher Höhe erhoben. Das gleiche gilt bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist, ausgenommen Urnenerdgräber im Gemeinschaftsfeld. Die Ruhefrist für Grabstätten beträgt bei Sargbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 6

Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) die Aussegnung bei Sarg- und Urnenbestattungen | 120,00 € |
| b) die Aufbewahrung und Aussegnung bei Sargbestattungen | 200,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

(entfällt)

§ 8 Sonstige Gebühren

Für Dienstleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührensatzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Schneeberg vom 1. Juni 2018 außer Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Friedhofsgebührensatzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 576 Informationen - Anregungen - Anfragen

TOP 576.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11.2023

Sachverhalt:

- Auf den Anwesen Hauptstraße 34, 40 und Brenneisbrunnen sollen Grünflächen mit Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Geplant sind zwei E-Ladestationen zu errichten. Es besteht die Möglichkeit, dafür Fördermittel über die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) oder über den Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu erhalten. Um die Anträge erstellen zu können, sind Leistungen eines Planungsbüros erforderlich. Dem Gemeinderat lagen zwei Entwurfszeichnungen und die entsprechenden Angebote vor.
Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Auftrag für die Planungsleistungen (Rückbau) an die Firma Klingenmeier Beratende Ingenieure e.K., Löhstr. 1, 63916 Amorbach, zu einem Preis von 5.950,00 €, brutto, zu vergeben.
- Seit vielen Jahren gewährt der Markt Schneeberg Personen mit Behinderung zum Weihnachtsfest eine kleine Weihnachtsbeihilfe. Der Gemeinderat hat beschlossen, auch in diesem Jahr die Weihnachtsbeihilfe an die entsprechenden Personen zu gewähren.
- In der Gemeinderatssitzung am 13.10.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, die Asphaltierung der Wasserrohrbruchstellen an die Firma Köhler GmbH, Dieselstraße 5, 63920 Großheubach, zum Angebotspreis von 9.767,76 €, brutto, zu vergeben.
Auf Grund von 109 Arbeitsstunden statt der geschätzten 70 Stunden und dem damit verbundenen höheren Maschineneinsatz haben sich die Kosten um 4.236,10 € erhöht. Der Marktgemeinderat ist mit den Mehrkosten einverstanden.

TOP 576.2	Bürgerfragestunde
----------------------------	--------------------------

Sachverhalt:

→ Entfällt, da keine Frage gestellt wurden.

TOP 576.3	Abschlussbericht des Bürgermeisters für das Jahr 2023
----------------------------	--------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

„Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, Liebe Partnerinnen und Partner, sehr geehrte Damen und Herren, rasend schnell verging die Zeit, das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Gefühlt war es erst gestern als wir unseren Jahresabschluss 2022 begangen haben. Wir befinden uns mitten in der Adventszeit und bereiten uns auf Weihnachten vor.

Die Leute hetzen durch die Straße, rennen von Geschäft zu Geschäft, um nur ja nichts zu verpassen. Fast niemand bleibt stehen, spricht miteinander, niemand spürt die Kraft, die diese Zeit ausstrahlen soll, niemand kommt zur Ruhe.

Wir sollten uns die Zeit nehmen um füreinander da zu sein. Ein freundliches Gespräch kann vieles bewirken. Vielleicht erkennen wir dadurch den eigentlichen Sinn des Advents.

Die Vorweihnachtszeit ist auch eine Zeit, um sich auf das neue Jahr vorzubereiten. Es ist eine Zeit des Innehaltens und Reflektierens, um das vergangene Jahr abzuschließen und um uns für das kommende Jahr zu rüsten.

Gerne möchte ich die Gelegenheit nutzen das zu Ende gehende Jahr nochmal in Erinnerung zu rufen.

Vieles ist geschehen was uns positiv jedoch auch negativ stimmen lässt. Kriege, Naturkatastrophen, Pandemien, politische Auseinandersetzungen haben das Zusammenleben und die finanziellen Spielräume in allen Bereichen drastisch verändert. Der Umgangston, überhaupt der ganze Umgang untereinander, hat sich extrem zum Negativen gewandelt.

Jedoch möchte ich heute nicht näher auf die Ereignisse in unserem Land und auf der ganzen Welt, die um uns herum täglich passieren, eingehen.

Ich möchte an das erinnern was wir zusammen im zurückliegenden Jahr für unsere Kommune, trotz allen Schwierigkeiten, geleistet haben.

Viele Aufgaben haben wir in Angriff genommen, zum Teil abgeschlossen oder auf die Wege gebracht.

Auf Grund der hohen Überstunden und Urlaubstage in der Hauptverwaltung und der Tatsache, dass in den nächsten Jahren eine Mitarbeiterin altersbedingt ausscheidet, wurde entschieden eine Fachkraft einzustellen. Dafür musste ein neuer Arbeitsplatz geschaffen werden. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von ca. 10.500 €. Das neue Büro konnte rechtzeitig fertiggestellt werden, denn seit Oktober dieses Jahres verstärkt die neue Mitarbeiterin, Frau Isabelle Almeida Gravano, die Hauptverwaltung im Bereich Bürgerservice. Sie hat sich gut eingearbeitet und ist wirklich eine Verstärkung für die Verwaltung.

Auf Grund der Arbeitssicherheit war es erforderlich in allen gemeindlichen Liegenschaften eine Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Elektroverteiler durchzuführen. Dies wurde im Rathaus, Dorfwiesenhäuser, Bauhof, Kindergarten, Feuerwehrhaus, Dorfgemeinschaftshaus Hambrunn und Zittenfelden durch die Firma RSI aus Heppenheim, erledigt. Die Kosten lagen bei 6.550 € und waren erfreulicherweise 1.000 € günstiger als angeboten.

Für die Feuerwehren Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden wurden für allgemeine Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeugunterhalt usw. Ausgaben in Höhe von 45.688,33 € getätigt.

Für 25 Pager wurde 13.357,00 € aufgebracht. Hierfür erhielten wir eine Zuwendung von 10.835,00 €. Das Feuerwehrhaus in Schneeberg wurde mit Spinden für die Einsatzkräfte zum Preis von 6.000 € ausgestattet. Die Schutzhelme der drei Feuerwehren entsprechen nicht mehr

der gesetzlichen Vorschriften und sind in der jetzigen Ausführung nicht mehr zulässig. Es war erforderlich 75 neue Helme zu beschaffen. Die Kosten belaufen sich hierfür auf 17.400 €.

Die Kommunen wurden angehalten sich gegen langanhaltende Stromausfälle mit Stromaggregaten auszurüsten. Der Sicherheitsausschuss hat sich mit der Thematik auseinandergesetzt. Nach gründlicher Überlegung auf Sinnhaftigkeit hat der Gemeinderat festgelegt, drei Geräte mit 10 kVA und ein Gerät mit 60 kVA zu beschaffen.

Dafür entstanden Kosten in Höhe von ca. 55.000 €. Von den 10 kVA Geräten ist je ein Gerät für die Ortsteile und eines für das Rathaus vorgesehen. Das große 60 kVA Gerät soll dort eingesetzt werden, wo es am notwendigsten gebraucht wird. Somit ist der Markt Schneeberg erstmal gut versorgt.

Der ehemalige Hochbehälter von Schneeberg unterhalb des Schützenhauses wird zukünftig als Wasserreserve für Löscheinsätzen genutzt. Die Aktiven der Feuerwehr haben den 100 m³ großen Behälter gereinigt. Der Wasserwart hat einen Oberflurhydranten gesetzt, welcher sich in der Straße „In der Steige“ in der Nähe vom Friedhof befindet und mit dem Hochbehälter verbunden. Hierfür sind Kosten in Höhe von 8.000 € entstanden. Es sind nur noch ein paar Kleinigkeiten im Hochbehälter zu erledigen. Im Frühjahr 2024 soll der Behälter in Betrieb gehen. Diese Einrichtung wird bei Löscheinsätzen auch das örtliche Wassernetz entlasten.

Im Mai dieses Jahres wurden die Sirenen in Schneeberg und den beiden Ortsteilen ausgetauscht. Hierfür brachte der Markt Schneeberg 73.400 € auf. Es wird eine Zuwendung von 55.000 € erwartet. Der Verwendungsnachweis wurde bei der Regierung von Unterfranken eingereicht, jedoch haben wir bisher leider noch keine Rückmeldung erhalten.

Für das Feuerwehrhaus wurde eine neue Ölheizung bestellt, welche in Eigenleistung installiert werden soll. Die Marktgemeinde bringt hierfür 15.000 € auf. Das Material ist jedoch noch nicht angeliefert.

Die Gesamtinvestitionen für die Feuererwehren belaufen sich in diesem Jahr auf rund 215.000 €.

Unerfreulich ist, dass der Schaden von fast 20.000 €, der dem Markt Schneeberg beim Waldbrand 2022 entstanden ist, von der Staatlichen Finanzkasse nicht übernommen wurde.

Für den Bauhof haben wir ein Kragarmregal beschafft zum Preis von 13.690,00 €, inklusiv Fundament.

Die größten Ausgaben in der Wasserversorgung entstanden für die Unterhaltung in Höhe von 42.300 €. Diese Summe beinhaltet auch die Asphaltierung der Rohrbruchstellen. Erfreulich ist, dass wir in diesem Jahr insgesamt nur neun Wasserrohrbrüche hatten, zwei davon auf Gemeindegrund.

In der Entwässerungseinrichtung haben sich aufgrund diverser Investitionen in den letzten Jahren und gestiegener Personal- sowie Unterhalts- und Betriebsaufwandskosten sowohl die variablen Kosten als auch die Fixkosten deutlich erhöht. Es bedarf somit einer deutlichen Erhöhung des Gebührensatzes für den neuen Kalkulationszeitraum. Es errechnet sich ein Gebührenbedarf von 4,23 €/m³ Einleitungsmenge für die Entwässerung. Der Marktgemeinderat war gezwungen eine Gebührenerhöhung von 3,40 €/m³ auf 4,23 €/m³ vorzunehmen.

Zur Sicherung der Abwasserpumpleitung im Zittenfeldener Tal wurde der zweite Abschnitt des Raubaumeinbaus getätigt. Die Kosten hierfür lagen bei 2.600 €.

Im Forst gab es in diesem Jahr keine größeren Beschaffungen. Das größte Problem ist der Borkenkäferbefall, der einen enormen finanziellen Schaden verursachte. Durch die Bekämpfung entstehen größere Kahlflächen, die wieder neu aufgeforstet werden müssen. Am vorderen Hüttenberg wurde eine Fläche neu bepflanzt und als Schutz gegen Wildverbiss eingezäunt. Für den Zaun mussten 16.600 € und für die Pflanzen ca. 9.000 € aufgebracht werden.

Beschäftigt hat uns der Neubau eines Kindergartens und wird uns auch noch die nächsten Jahre beschäftigen. Auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück wurden mehrere Möglichkeiten geprüft, jedoch bisher ohne Erfolg. Wir hoffen, dass wir bald eine gute Lösung finden werden.

In das bestehende Kindergartengebäude haben wir ebenfalls Investitionen getätigt. So wurden für Licht- und Sonnenschutz sowie zum Schutz vor Hitze an den Fenstern im Erdgeschoss Außenjalousien angebracht. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 13.000 €. Es fehlen noch die

elektrischen Anschlüsse. Diese Arbeiten wurden leider von der Fachfirma noch nicht durchgeführt.

Aufgrund des immer höher werdenden Eigenanteils der Gemeinde für ein Kindergartenkind musste der Gemeinderat, auch wenn es schwer viel, einer Erhöhung der Gebühren von 100% zustimmen.

Hauptgründe dafür waren die stetig steigenden Personal- und Unterhaltungskosten.

Die Kindergartenleitung hat Frau Andrea Heinz in der Elternzeit von Frau Annika Cakirman übernommen. Ich bedanke mich bei Andrea Heinz für die sehr gute Arbeit. Es hat richtig Spaß gemacht mit ihr zusammenzuarbeiten.

Verschiedene Spielplätze wurden mit neuen Spielgeräten ausgestattet. An dieser Stelle bedanke ich mich bei denjenigen, die uns hierbei mit Spenden unterstützt haben.

In den Sandwiesen wurde ein neuer Basketballplatz errichtet. Es entstanden Kosten in Höhe von 16.800 €. Die Gemeinde bekam eine Zuwendung über das Regionalbudget von 10.000 €. Mit Begeisterung wird dieser Platz genutzt.

Ich bedanke mich bei der Arbeitsgruppe Friedhof, die sich immer um die Belange und Neugestaltungen auf den gemeindlichen Friedhöfen kümmern. Ich bin froh diesen Ausschuss zu haben, es erspart eine Verpflichtung eines Ingenieurbüros und spart der Gemeinde viel Geld. Durch die Umsetzung von einfachen Maßnahmen kann man schon gestalterische Veränderungen, im positiven Sinne, erkennen.

Im Dorfwiesenhäus wurde ein neuer Beamer zum Preis von knapp 6.000 € angeschafft. Die Glättung der Wandfläche hierfür steht noch aus. Die Stehtische sind nach 18 Jahren mit neuen Tischplatten versehen worden und für Reinigungsmaterialien wurde ein Putzschrank neu errichtet. Hierfür entstanden Kosten von 3.900 €.

Es war erforderlich die Bushaltestelle im Küsterlein neu zu gestalten. Die alte Holzwarenhalle war verschlissen und wurde durch eine Warthalle in Glasausführung ersetzt. In diesem Zuge wurde die Bodenplatte barrierefrei gestaltet. Hierfür entstanden Gesamtkosten in Höhe von 19.650,00 €. Das Landratsamt beteiligte sich mit 6.700 € an den Kosten.

Die Arbeiten für das Projekt „Lenze-Gehöft“ konnten nun fertiggestellt werden. Der Abriss und die Errichtung der Außenanlage sowie der Wiederaufbau durch die Firma Klingensmeier wurden abgerechnet, das Projekt ist somit abgeschlossen. Wir hatten Ausgaben für das Gesamtprojekt in Höhe von 151.000 € und erwarten eine Zuwendung vom LAG Main4Eck von rund 62.000 €. Der Verwendungsnachweis wird jetzt zeitnah erstellt, um schnellstmöglich das Geld von der LAG zu erhalten. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Kellerfreunde und allen weiteren Personen für die erbrachten Eigenleistungen und für die Unterstützung bei der Durchführung dieses Projektes.

Womit haben wir uns noch beschäftigt?

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Grüngutplatzes, die uns schon seit Beginn der Legislaturperiode 2020 beschäftigt, wurde uns im Juni 2023 vom Landratsamt erteilt. Mit der Umsetzung kann nun begonnen werden.

Die Neugestaltung der Hauptstraße 34 und 40 sowie der Brenneisbrunnen: Dort sollen Parkplätze mit zwei Ladestationen für Elektroautos und Grünflächen entstehen. Dem Gemeinderat wurden verschiedene Entwurfsplanungen vorgestellt. Noch im Dezember wird ein Entwurf mit Kostenschätzung beim Amt für Ländliche Entwicklung eingereicht, um eine Zuwendung zu beantragen.

Mit der Verkehrsbelastung, welche Schneeberg ausgesetzt ist und die damit verbundene Lärmbelastung, hat sich der Gemeinderat auseinandergesetzt. Wir haben Versuche unternommen um eine Verbesserung herbeizuführen, jedoch bisher ohne Erfolg.

Der Breitbandausbau durch BBV oder GlasfaserPlus war auch Thema im Gemeinderat. Der Ausbau sollte eigentlich in diesem Jahr begonnen werden, wurde aber auf das nächste Jahr verschoben. Den genauen Start kann leider noch niemand sagen. Die Leitungspläne seitens der BBV wurden dem Markt Schneeberg vorgestellt und durch die Verwaltung geprüft. Alle Änderungen wurden in den Plänen berücksichtigt. Somit konnte dem Planwerk eine Genehmigung erteilt werden.

Von GlasfaserPlus besteht bisher nur die Aussage, dass Schneeberg ausgebaut werden soll, jedoch nicht die Ortsteile.

Für den Mobilfunkausbau in Zittenfelden wurde bei der Gemeinde ein Bauantrag für einen Schleuderbetonmasten eingereicht. Der Gemeinderat hatte keine Einwände und der Bauantrag wurde Ende Juni an das Landratsamt Miltenberg zur Genehmigung weitergeleitet. Bisher haben wir keine weiteren Informationen. Laut vorgelegtem Zeitplan soll der Mobilfunkmast Ende 2024 in Betrieb gehen.

Der Gemeinderat hat einer Machbarkeitsstudie eines Wasserverbunds im Raum Amorbach durch das Büro für Hydrologie und Umwelt Dr. Hanauer zugestimmt. Diese Studie soll aufzeigen, wie wir uns bei Wasserknappheit gegenseitig versorgen können. Diese Studie ist noch nicht zu Ende gebracht.

Der Bund hat vorgegeben, dass 2% der Wald- und Wiesenflächen für regenerative Stromenergie zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Gemeinderat hat sich mit dieser Sache auseinandergesetzt. Wir waren uns einig, dass dieses Thema so wichtig ist, sodass wir uns sehr intensiv in den nächsten Jahren damit beschäftigen müssen. Wir sollten alles dafür tun, damit der Strom in unserer Region bleibt. In kommunalübergreifender Zusammenarbeit können wir Vieles bewegen.

Der zurzeit bestehende Stromliefervertrag endet mit Ablauf des 31.12.2023. Dieser Liefervertrag hatte Bestand für die Jahre 2021 bis 2023 mit einem Energiepreis in Höhe von 4,90 ct/kWh. Die Stadtwerke Walldürn GmbH hat uns für das Jahr 2024 einen Strompreis von 14,5 ct/kWh und für das Jahr 2025 in Höhe von 14,0 ct/kWh angeboten. Der Gemeinderat hat beschlossen einen Stromliefervertrag mit den Stadtwerken Walldürn für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 abzuschließen.

Ja, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein arbeitsreiches Jahr liegt hinter uns. Wir können stolz sein auf das, was wir geleistet haben.

Das vergangene Jahr war nicht nur von Arbeit geprägt, viele schöne Momente sind uns auch in Erinnerung geblieben.

So darf ich an den Prinzenpaarempfang im Januar erinnern mit anschließender Hollywood-Party,

die tolle Prunksitzung und den Seniorennachmittag,

die Altweiberfaschelnacht im Dorfwiesenhau,

die unterschiedlichsten Veranstaltungen im Faschingszelt.

Beim Vereinsschießen des Schützenvereins hatte jeder die Möglichkeit sein Können unter Beweis zu stellen.

Das Highlight am Faschingswochenende war der sehr gut organisierte Kreisumzug.

Ein voller Erfolg waren die beiden Second-Hand-Basare im März und September. Die Einnahmen wurden für die Krabbelgruppe und für den Kindergarten gespendet. Herzlichen Dank dafür! Vielen Dank an alle Helferinnen und Helfer ob klein oder groß, die bei der Flursäuberungsaktion mitgewirkt haben. Es wurde wieder eine sehr große Menge Müll eingesammelt.

Begeistert hat uns im April das anspruchsvolle Jubiläumskonzert der Schneeberger Musikanten sowie die Maibaumaufstellung verbunden mit einem Maibaumfest, welches wieder sehr gut besucht war.

Die Vorstellung des digitalen Heimatarchiv durch die Kellerfreunde im voll besetzten Dorfwiesenhau brachte die Anwesenden zum Staunen.

Die Kellerfreunde luden anlässlich des Weltapfelweintages bei schöner Atmosphäre erstmals auf dem Turnplatz zu einem Fest ein.

Im Juni konnten sich die Kinder und Jugendliche der FG, Tischtennis und Feuerwehr am Zeltlager auf dem Jugendzeltplatz in Mönchberg erfreuen.

Die spannende Fußball-Ortsmeisterschaft fand wieder mit voller Begeisterung statt.

Im Juli begeisterten uns die Sportfreunde Schneeberg mit dem Biergartenfest.

Die Feuerwehr verwöhnte uns am Spätsommerfest im September.

Darauf folgte im Oktober das Oktoberfest der Schützen.

An Kerb wurde vom FK Fuß-Pils leckerer Kuchen aus dem Holzbackofen angeboten und im November begeisterte uns die Laienspielgruppe vom FK Fuß-Pils mit einer Theateraufführung.

Die Erlöse beider Veranstaltungen werden an die Marktgemeinde für die Reparatur der Kirchenuhr in Zittenfelden und an die Hilfe für krebskranke Kinder e.V. in Frankfurt gespendet. Zum zweiten Mal lud die Dorfgemeinschaft Hambrunn zum Scheunenzauber bei Glühwein, Bratwürste und anderen leckeren Sachen ein.

Mein Dank geht an alle Verantwortlichen der Vereine und Organisationen für die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei den Verantwortlichen der Vereine für die vorbildliche Vereinsarbeit und ihr überdurchschnittliches Engagement. Die vereinsübergreifende Zusammenarbeit ist wirklich vorbildlich. Was wäre eine Gemeinde ohne ein ausgewogenes Freizeitangebot?

Ich bedanke mich bei allen, die sich an den Ferienspielen beteiligt haben. Wir konnten wieder ein vielfältiges Programm anbieten.

Die Gemeinde hat die örtlichen Vereine durch Vereinszuschüsse finanziell unterstützt. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit wurden überarbeitet und neu festgelegt.

Wir werden, soweit es in unseren Möglichkeiten steht, die Vereine bei ihren Pflichtaufgaben weiterhin unterstützen.

Ich sage Dankeschön den Feuerwehren von Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden für die ehrenamtliche Arbeit und den Dienst am Nächsten, stellvertretend den Kommandanten Florian Matt, Markus Haas und Thomas Breunig sowie ihren Stellvertretern Andreas Behrens, Jürgen Henn und Günther Blatz.

Danke sagen möchte ich dem Pfarrgemeindeteam mit ihrem Vorsitzenden Claus Bauer für die gute und angenehme Zusammenarbeit. Mein Dank gilt auch allen, die sich aktiv in der Pfarrgemeinde engagieren.

Vielen Dank an unsere Seniorenbeauftragten Marita Loster und Margarete Speth, die einen sehr guten Job machen.

Und an die Damen und Herren, die sich bei den sozialen Einrichtungen 1 Stunde Zeit und Essen auf Rädern einbringen.

Ein ganz besonderes Dankeschön an alle Bürgerinnen und Bürgern, die ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen, sei es im Elternbeirat der Schulen und Kindergärten, einen Lotsendienst an der Ampel oder sich bei Instandhaltungen in Wald und Fluren mit einbringen. Ein Dank an die Betreuerinnen des Bücherschranks Frau Johanne Magenheimer, Margarete Speth und Karin Neuberg, dem Umweltbeauftragten Konstantin Amenth sowie dem Wanderwegewart Thomas Herkert.

Mein Dank ergeht auch an unsere Feldgeschworenen Paul Reichert, Alfons Weingärtner, Wolfgang Probst, Burkhard Breunig, Adolf Hörst, Theo Röcklein, Michael Seufert und Ralf Wöber, für Hambrunn Rudolf Ballweg, Albrecht Schneider, Roland Schneider, Joachim Meidel, Markus Haas und Josef Trunk und für Zittenfelden Michael Breunig.

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ an alle die sich um den Blumenschmuck an den Brücken, Kapellen und Bildstöcken kümmern.

Viele Aufgaben mussten im fast schon abgelaufenen Jahr bewältigt werden. Vieles war nicht einfach und hat von so manchen einiges abverlangt. Es blieb nicht aus, dass jeder Einzelne auch mal an seine Grenzen gekommen ist.

Mit Teamgeist und der nötigen Unterstützung haben wir es immer geschafft die anstehenden Aufgaben abzuarbeiten. Es hat mich mit Freude erfüllt in einem überaus engagierten Team zu arbeiten. Deshalb gilt es auch mal Danke zu sagen.

Ich möchte mich recht herzlich bedanken bei den Mitarbeiterinnen der Hauptverwaltung Gabi Schmitt, Christa Scharnagl, Barbara Ballweg und Isabelle Almeida Gravano.

Ein Dankeschön ergeht an die Mitarbeiter der Kassenverwaltung mit dem Kämmerer Florian Bleifuß, der Kassenverwalterin Ulrike Blatz und stellvertretende Kassenverwalterin Michelle Berberich.

Ich danke den Mitarbeitern des Bauhofes Herrn Roland Schneider und Herrn Jürgen Mairon, dem Wasserwart Herrn Sevka Emrich und unserem Forsttechniker Herrn Oswin Loster, der in diesem Jahr 30 Jahre im Dienst des Marktes Schneeberg ist.

Mein Dank ergeht an den Hausmeister des Dorfwiesenhauses, Herrn Berthold Blatz, den Reinigungskräften Elke Ort, Ramona Arnold, Nedim Cokkisku und Günay Özekli.

Vielen Dank dem Kindergarten-Team mit der Kindergartenleitung Frau Andra Heinz und Annika Cakirman.

Vielen Dank den Austrägern unseres Mitteilungsblattes Paul Wöber, Fabian Kuhn und Maximilian Kiel, Kerstin Gareus und Kevin Schneider.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei euch, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates vielfach für die harmonische und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Vielen Dank für euer ehrenamtliches Engagement. Egal ob CSU, Bürgerliste Schneeberg oder SPD spielte die Partei keine Rolle, das Wohle unserer Bürger von Schneeberg, Hambrunn und Zittenfelden stand immer im Vordergrund.

Es waren oftmals Entscheidungen zu treffen, die nicht einfach waren. Durch intensive Beratungen, die auf Augenhöhe stattgefunden haben, kamen wir meist an unser gewünschtes Ziel.

Ein besonderer Dank ergeht an meine beiden Vertreter, dem 2. Bürgermeister Bernhard Pfeiffer und dem 3. Bürgermeister Ralf Wöber, für eure Unterstützung. Es gab nie ein Nein von euch. Ihr wart immer zur Stelle, wenn ich euch gebraucht habe. Es ist schön solche Vertreter neben sich zu haben. Über eine weiterhin so gute Zusammenarbeit würde ich mich sehr freuen.

Mein Dank ergeht an die Protokollführer unserer Gemeinderatssitzungen Frau Gabi Schmitt und Frau Christa Scharnagl.

Vielen Dank an Frau Lässig vom Boten vom Untermain für die Berichterstattungen.

Die Schriftstellerin Franziska Friedel sagte einmal so schön:

„Möge Friede und Besinnung uns durch die kommenden Festtage ins neue Jahr begleiten und uns viele kleine Glücksmomente bescheren.“

In diesem Sinne wünsche ich euch allen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest im Kreise eurer Familien und einen guten Start in das neue Jahr.

Ein neues Jahr heißt, neue Hoffnung, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel. Lasst uns neue Wege in 2024, immer mit dem richtigen Ziel vor Augen, gemeinsam gehen. Dazu erbitte ich für uns alle Gesundheit und Gottes Segen.“

Im Anschluss dankt der 2. Bürgermeister Bernhard Pfeiffer dem Bürgermeister für seine geleistete Arbeit:

*„Werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,
werte Gabi, werte Pressevertreterin, werte Gäste
lieber Kurt!*

Zum zweiten Mal in Folge sitzen wir heute ohne Einschränkungen wieder in unserem, von Gabi gewohnt toll geschmückten Sitzungssaal im Rathaus zusammen, um den gemeindlichen Jahresabschluss 2023 zu begehen.

Die Welt ist immer noch aus den Fugen geraten. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine dauert nun schon 652 Tage, ein Ende ist nicht absehbar.

Am Morgen des 7. Oktobers 2023 griffen Kämpfer der palästinensischen Terrororganisation Hamas Israel an. Die Terroristen begingen massive Verbrechen an Zivilisten, mehr als 1200 Menschen kamen ums Leben, rund 240 Geiseln wurden verschleppt. Nach den verheerenden Angriffen verhängte Israel den Kriegszustand und begann eine umfassende Großoffensive. Unsere Ampelregierung wankt, seit das Bundesverfassungsgericht geurteilt hat, dass der Bund die zur Bekämpfung der Corona-Krise gedachte Gelder nicht für den Klimaschutz nutzen darf.

Das laufende Jahr wird -laut dem EU-Klimawandeldienst Copernicus- global gesehen das Wärmste seit Beginn der Aufzeichnungen Mitte des 19. Jahrhunderts.

Viele weitere negative Nachrichten aus der Welt könnte ich hier noch vorbringen, möchte aber heute absichtlich darauf verzichten. Ich möchte deshalb auf den wesentlichen Grund meiner Ansprache kommen, nämlich unserem Bürgermeister für seine geleistete Arbeit für unsere Marktgemeinde zu danken.

Lieber Kurt, du warst in dem nun fast vergangenen Jahr wieder gewohnt engagiert für unsere Marktgemeinde tätig.

Die personelle Umgestaltung der Kämmerei ist vollzogen, wir hoffen, dass du mit dem Ergebnis zufrieden bist und unsere Marktgemeinde für die nächsten Jahrzehnte gut aufgestellt sein wird. Eine deiner nächsten großen Aufgaben wird es sein, auch die Verwaltung mittelfristig umzubauen, die ersten Schritte sind mit der Schaffung eines Büroraumes und der Einstellung einer neuen Mitarbeiterin bereits getan.

Viele Dinge haben wir in deinem Jahresabschlussbericht gehört, die in diesem Jahr geleistet worden sind, alle tragen deine Handschrift. Ich gehe davon aus, dass ausnahmslos alle von uns immer wieder überrascht sind, wie groß die Anzahl der Projekte, Aufgaben, Feierlichkeiten, Entscheidungen usw. in so einer recht kleinen Kommune wie Schneeberg anfallen.

Kurz vor Abschluss meiner Ausführungen möchte ich dieses Jahr erstmals auf ein Zitat verzichten und lieber ein kleines Gedicht vortragen, was euch, als Gegenpol zu der allgemeinen Weltlage, hoffentlich ein wenig zum Schmunzeln bringt.

Lieber Kurt, ich sage dir im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen ein herzliches „Vergelt´s Gott“ für deine geleistete Arbeit im Jahr 2023. Wir alle wünschen dir weiterhin Gesundheit, Kraft und Ausdauer, die nötig sind, um dieses Amt zu meistern.

Und abschließend, wie könnte es anders sein, kommt von mir der jährliche Rat: Nehme dir die Freizeit und die Auszeit, die du zur Erholung benötigst!

Allen Anwesenden wünsche ich noch eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Neue Jahr! Bleibt gesund und dies in Frieden.“

Zum Schluss diesmal kein Spruch, sondern ein Gedicht:

Das Honigkuchenherz

Vor der Bude beim Zuckerbäcker stand
der Opa mit seinem Enkelkind an der Hand.
Und Fritzchen wühlte nach langem Suchen
ein großes Herz aus Honigkuchen.

Nun ging der Opa mit Fritzchen die Runde,
es dauerte nun schon eine gute Stunde.
Vor jeder Bude blieb Fritzchen stehen,
überall gab es was Neues zu sehen.

Plötzlich sagte er ganz leise „Opilein...
Opa, ich muss mal, bloß ganz klein.“
„Schon recht“, sagte der Opa, der Gute,
„komm, Fritzchen, geh einfach hinter die Bude.
Ich bleibe ganz dicht vor dir stehen
dann kannst du, und keiner kann dich dabei sehen.“

Fest in der Hand den Honigkuchen
tat Fritzchen vorn das Knöpfchen suchen.
Der kalte Wind piff ihm um die Ohren,
die Fingerchen waren schon blau gefroren.

Deshalb traf er auch einige Mal
das Lebkuchenherz mit warmen Strahl.
Das kleine Fritzchen merkte es gleich,

denn der Honigkuchen, er wurde ganz weich.

Das Fritzchen flennte ohne Unterlass
„Opa, mein schönes Herz ist ganz nass!“
Da ging der Opa, der einzig Gute,
mit ihm zurück an die Zuckerbude
und stillte dessen großen Schmerz
mit einem neuen Honigkuchenherz.

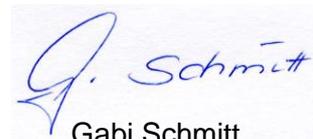
Nun hatte er zwei Herzen und es war ja klar,
dass eines davon nicht in Ordnung war.
Er wollte den Opa entscheiden lassen.
„Opa, was machen wir mit dem nassen?“

Der Opa wusste auch hier in der Tat
gleich wieder einen guten Rat:
„Weißt Du, mein Junge“, dabei lächelte er froh
„das schenken wir der Oma, die tunkt sowieso!“

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Kurt Repp um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Kurt Repp
1. Bürgermeister



Gabi Schmitt
Schriftführer/in